



Dieses Merkblatt dient zum Schutz Ihrer und unserer Mitarbeiter vor Gefahren, Unfällen oder Gesundheitsschädigungen und dem Schutz unserer Umwelt. Es ist folgendes zu beachten und einzuhalten :

Sie verpflichten sich auf die konsequente Einhaltung der zum Zeitpunkt der Tätigkeit gültigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.

In unserem Werk gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **15 km/h**. Achten Sie besonders auf den starken werksinternen Stapler- und Schlepperverkehr.

Vor Beginn Ihrer Arbeit lassen Sie sich vom Koordinator über die besonderen Gefahren des Betriebes, Standorte von Telefonen, Feuerlöschern und anderen Sicherheitseinrichtungen informieren. Betreten Sie keine Betriebsteile, in denen Sie nicht arbeiten. Das Einwerfen von Flaschen oder anderer Gegenstände in unsere Schrottbehälter ist strengstens verboten, es besteht Explosionsgefahr! Bei Arbeiten nur energieeffiziente und geprüfte Kleingeräte verwenden.

Es dürfen nur Stoffe eingesetzt werden, die von der bestellenden Abteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeitssicherheit anhand von aktuellen in deutscher Sprache verfassten EU-Sicherheitsdatenblättern überprüft und freigegeben worden sind. Die zur Prüfung notwendigen Dokumente sind im pdf-Format an die E-Mail-Adresse sdb.dlk@otto-fuchs.com zu senden

Zur Sicherheit Ihrer Mitarbeiter sorgen Sie bitte dafür, daß bei allen Arbeiten in unserem Werk die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzkleidung, Schutzschuhe, Gehörschutz usw.) getragen werden. Sicherheitsvorkehrungen sind so zu treffen, daß Ihre und unsere Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Sind feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden oder andere Arbeiten mit offener Feuererscheinung durchzuführen, ist vorher über den Projektleiter/Koordinator ein hierfür befristeter Erlaubnisschein einzuholen. Die Auflagen im Erlaubnisschein sind strikt einzuhalten.

Arbeiten an Heißwasser-, Gas- und Preßluftleitungen dürfen nur nach Absprache und besonderer Erlaubnis unserer Schlosserei 06/0 (Tel.: 749), Arbeiten an elektrischen Anlagen nur nach Absprache und besonderer Erlaubnis unserer Elektroabteilung 06/1 (Tel.: 750) ausgeführt werden. Schmutzwasser darf nur in diejenigen Ausgußbecken oder Bodenabläufe geschüttet werden, die Ihnen von der Schlosserei genannt und zugewiesen worden sind.

Die Benutzung unserer Fahr- und Hebezeuge, wie z.B. Gabelstapler ist nur mit besonderer Genehmigung und vorheriger Unterweisung gestattet.

Baugruben und sonstige Bodenvertiefungen (Kanäle, Schächte) sind grundsätzlich durch Geländer zu sichern. Folienabsperribänder, Seile, Ketten etc. genügen nicht.

Die Lagerung von Baumaterial, Gerüsten etc. ist nur an solchen Plätzen zulässig, die vom zuständigen Projektleiter/Koordinator der Werksplanung 02/2D (Tel.: 743) ausdrücklich zugewiesen worden sind.

Bei Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz so aufzuräumen, daß niemand durch abgestelltes Material behindert oder gefährdet wird. Im Rahmen der Leistungsausführung entstehende Abfälle – insbesondere Verpackungsmaterial wie Folien, Holz und Kartonagen – sind von Ihnen mitzunehmen und ordnungs-gemäß zu entsorgen. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Absprache mit der Abteilung Umwelt 02/22D (Tel.: 703) eine Entsorgung in unsere Abfallbehälter erfolgen. Die Entsorgung muß dann in die zugewiesenen Sammelbehälter und sortenrein geschehen. Falsch eingeworfene Abfälle werden zu Ihren Lasten von uns nachsortiert.

Das Mitbringen und der Genuß von Alkohol und Suchtmitteln im Werk ist verboten. Für von Ihnen in das Werksgelände eingebrachte Gegenstände und Arbeitsmittel übernehmen wir keine Haftung. Das gleiche gilt für von Ihnen im Werksgelände erlittenen Personen- und Sachschaden, es sei denn uns trifft hierbei ein Verschulden.

Notfälle wie beispielweise Unfälle mit Personenschaden, Brände oder Austritt umweltgefährdender Stoffe sind über die interne Notrufnummer **733** sofort den Pförtner zu melden. Der Pförtner koordiniert weitere geeignete Maßnahmen.

Im Falle des Verstoßes gegen diese Verhaltensregeln sind wir nach vorheriger Abmahnung berechtigt, Sie bzw. Ihre Mitarbeiter von unserem Werksgelände zu verweisen bzw. den weiteren Zutritt zu verwehren. Ein Verstoß gegen diese Verhaltensregeln stellt einen wichtigen Grund dar, der uns berechtigt, den zugrundeliegenden Werk-/Dienstvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.